

Merkblatt Privathaftpflichtversicherung

Wenn eine geflüchtete Person bei einer Gastfamilie lebt, ist es wichtig, dass die Versicherungssituation geklärt ist – am besten, bevor es zu einem Schadensfall kommt. Das Hilfswerk oder die Stelle, welche(s) die Gastfamilien begleitet, bzw. der zuständige Sozialdienst kann Geflüchtete und Gastfamilien bei der Klärung dieser Frage unterstützen. Hierzu können folgende Informationen von Nutzen sein:

Sind Personen mit Status S, B oder F haftpflichtversichert?

Eine Haftpflichtversicherung ist in der Schweiz, ausser für das Autofahren, nicht obligatorisch. Je nach Wohnort sind Personen mit Status S, B oder F aber trotzdem durch den zuständigen Sozialdienst automatisch haftpflichtversichert, wenn sie Sozialhilfe erhalten. Es muss daher beim zuständigen Sozialdienst nachgefragt werden, ob die geflüchtete Person über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Wir empfehlen Gastfamilien zudem (wenn möglich bereits im Vorfeld) mit der eigenen Versicherung abzuklären, ob durch die beherbergte Person verursachte Schäden übernommen werden.

Person mit Status S, B oder F wurde durch den Sozialdienst haftpflichtversichert:

Wenn eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, werden Schäden ausserhalb der Wohnung der Gastfamilie, welche durch die geflüchtete Person verursacht werden, durch diese Versicherung abgedeckt.

Schäden in der Wohnung der Gastfamilie werden durch die Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht abgedeckt, wenn kein Miet- resp. Untermietvertrag abgeschlossen wurde. Wenn ein solcher Vertrag vorliegt, wird der durch die geflüchtete Person verursachte Schaden allenfalls von der Versicherung gedeckt. In welchem Rahmen die Versicherung Schadenskosten übernimmt, muss direkt mit dieser geklärt werden.

Person mit Status S, B oder F wurde nicht durch den Sozialdienst haftpflichtversichert oder ist finanziell selbstständig (erhält keine Asylsozialhilfe):

Für einen solchen Fall kann die Gastfamilie bei der eigenen Haftpflichtversicherung nachfragen, ob die beherbergte Person dort eingeschlossen werden kann. Einige Versicherungen bieten diese Möglichkeit kostenlos an. Falls die geflüchtete Person nicht haftpflichtversichert ist, werden Schäden, die sie ausserhalb der Wohnung verursacht, nicht von der Versicherung bezahlt. Die Person ist dann persönlich haftbar.

Für Schäden in der Wohnung ist die geflüchtete Person gegenüber der Gastfamilie oder den Vermietenden nur haftbar, wenn ein Untermietverhältnis resp. Mietverhältnis besteht. Gastgebernde und Gäste ohne Untermietvertrag oder Mietvertrag werden von der Versicherung als Einheit betrachtet. Das heisst: die Gastgebernden als Eigentümer*innen oder Hauptmieter*innen müssen für den Schaden selbst aufkommen (resp. allenfalls ihre Versicherung). Es empfiehlt sich aus Haftungsgründen in jedem Fall einen [Untermietvertrag](#) oder Mietvertrag zu erstellen.